


BCTN GROEP

| | | |
|---|---------------------------------|----------------------------------|
|  | TERMINAL REGLEMENT | Versienummer: 2017.1 |
| | Datum eerste versie: 01/04/2017 | Datum laatste versie: 01/04/2017 |
| | Bijlage: | |

TERMINALVORSCHRIFTEN - BCTN

1. Deze Terminalordning gilt für die BCTN-Terminals. Das Betreten bzw. Befahren des BCTN-Terminals setzt die Prüfung und Bewilligung ankommender Personen und Fahrzeuge gemäß vorheriger Ankündigung voraus.
2. Die Hafenanlage ist mit einem Kameraüberwachungssystem ausgerüstet.
3. Vor dem Betreten bzw. Befahren der BCTN-Terminals ist eine Anmeldung im Büro oder am Sicherheitstor
4. Kinder und Tiere haben keinen Zutritt zu den BCTN-Terminals.
5. Den Anweisungen des Terminalchefs oder dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten. Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PPE) muss getragen werden.
6. Sowohl das Betreten bzw. Befahren der BCTN-Terminals als auch das Fahren bzw. das Abstellen/Parken von Fahrzeugen auf dem Gelände der BCTN-Terminals geschieht auf eigenes Risiko.
7. 7. Auf dem Gelände der BCTN-Terminals gilt die belgische Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist folgende Regelung: Verlademaschinen, Schienenfahrzeuge und BCTN-Servicefahrzeuge haben absoluten Vorrang. PKW und Lieferwagen müssen ihre 4 Blinklichter einschalten beim einfahren der BCTN Terminals Die Fahrstraßen müssen in der vorgeschriebenen Richtung befahren und Verkehrszeichen strikt eingehalten werden. Sofern nicht anders angezeigt, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in BCTN-Terminals 15 km/h. Parken ist nur an durch eine „P“-Markierung gekennzeichneten Stellen zulässig. Das Blockieren von Gleisanlagen, Fahrbahn oder Zugängen zu Lagerhallen, Betriebsgebäuden und Feuerlöscheinrichtungen ist verboten.
8. BCTN-Terminals nimmt keine Überwachung vor und lehnt jede Verantwortung für Schäden aller Art (einschließlich Unfall, Diebstahl, Beschädigung, Explosion oder Brand) ab, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Irreführung von Seiten der BCTN-Terminals vorliegt.
9. Foto- und Videoaufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung des Terminalchefs verboten.
10. Rauchen ist in den BCTN-Terminals mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Bereiche verboten. Der Genuss von Alkohol und/oder Drogen ist ebenfalls verboten. Besteht der Verdacht, dass eine Person zum Zeitpunkt des Betretens bzw. Befahrens des BCTN-Terminals unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss steht, kann dieser Person beziehungsweise auch ihren Beifahrern der Zugang verweigert werden.
11. Fahrzeugführer, die zum Zweck der Aufnahme/der Anlieferung von Gütern oder Container das Terminal befahren, müssen ihr Fahrzeug in einem zur Beladung/Entladung geeigneten und im Fall der Beladung sauberen Zustand präsentieren. Der Belade-/Entladevorgang von Fahrzeugen, deren Zustand nicht dafür geeignet erscheint, findet auf alleinige Verantwortung des Fahrzeugführers statt. Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Schäden am Fahrzeug. Bemerkungen zum Belade-/Entladeverfahren oder zu den zu ladenden/entladenden Gütern müssen dem Fahrzeugführer auf dem CMR-Frachtbrief/Frachtdocument mitgeteilt und vom Fahrzeugführer und BCTN-Terminalchef unterschrieben werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Sicherung der geladenen Güter oder Container in Übereinstimmung mit den Ladungssicherungsrichtlinien. Der Fahrzeugführer verlässt sein Führerhaus nur zur Kontrolle der Belade-/Entladevorgänge. Beifahrer bleiben während der Belade-/Entladevorgänge im Führerhaus. Es ist verboten, auf dem Gelände der BCTN-Terminals zu übernachten oder das Fahrzeug unbesetzt abzustellen.
12. Der Terminalchef bzw. dessen Stellvertreter muss vom Fahrzeugführer/Beifahrer unverzüglich über jeden Vorfall oder Unfall in Kenntnis gesetzt werden. In diesem Fall muss stets eine Unfallanzeige ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben werden, sobald ein oder mehrere Fahrzeuge daran beteiligt sind. Darin müssen die Umstände des Vorfalls oder Unfalls und sachdienliche Informationen korrekt, lesbar und vollständig festgehalten werden.
13. Umweltschutzaspekte, wie geringe Boden- und Wasserverschmutzung, sachgerechte Müllentsorgung sowie geringer Material- und Energieverbrauch, sind zu berücksichtigen. Diese Zielsetzungen bilden die Richtlinie für alle Arbeitsvorgänge auf dem Gelände der BCTN-Terminals.
14. Im Streitfall gilt Nationales Recht. Gerichtsstand ist ausschließlich der Ort des BCTN-Terminals.

BCTN GROEPTERMINAL
REGLEMENT

Versienummer: 2017.1

Datum eerste versie: 01/04/2017

Datum laatste versie: 01/04/2017

Bijlage: